

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Kriterien der Mitgliedschaft

*verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 08.06.2008,
ergänzt in der Mitgliederversammlung am 24.05.2014*

Die Satzung des Verbandes, die im Zuge der Neukonstituierung des Verbandes im Jahr 1994 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, wurde in den vergangenen 14 Jahren mit Leben gefüllt. Dabei zeigte sich verschiedentlich Anpassungsbedarf der Satzungsbestimmungen an die Lebenswirklichkeit des Verbandes, dem die Mitgliederversammlung jeweils durch Beschluss über eine Änderung der Satzung nachkam.

In den vergangenen Jahren kam es im Arbeitszusammenhang des Verbandes immer wieder zu Situationen, in denen es an Klarheit über die Rechte und Pflichten, die eine Mitgliedschaft im Verband mit sich bringt, fehlte. In den verschiedenen Organen und Arbeitskreisen des Verbandes wurde in der Folge darüber beraten, auf welche Weise die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit im Verband auf der Grundlage der Satzung und der Leitgedanken des Verbandes gestärkt werden könne.

In den vorliegenden Kriterien der Mitgliedschaft werden die Überlegungen der beratenden Gremien zusammengeführt. Dabei werden die im Jahr 1996 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zum Aufnahmeverfahren in überarbeiteter Fassung in das neue Regelwerk einbezogen.

Die Bestimmungen der Satzung des Verbandes sind kursiv gedruckt.

1. Richtlinien zum Aufnahmeverfahren

Rechtsgrundlage ist die Satzung des Verbandes (§ 4 Abs. 5).

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in der Regel durch Beschluss der zuständigen Regionalkonferenz. Grundlage dafür sind von der Mitgliederversammlung vereinbarte Richtlinien zum Aufnahmeverfahren. Durch Bestätigung der Mitgliederversammlung wird die Aufnahme rechtswirksam.

Die Satzung des Verbandes sieht drei Arten der Mitgliedschaft vor, für die im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren die folgenden Regelungen gelten sollen.

Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 1)

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können gemeinnützige juristische Personen werden, die auf dem Gebiet anthroposophischer Heilpädagogik, Sozialtherapie oder sozialer Arbeit tätig sind und Verantwortung für die Pflege und Weiterentwicklung der anthroposophischen Geisteswissenschaft in ihrem Arbeitsfeld tragen wollen.

Nach einer Phase des gegenseitigen Kennenlernens wird im Aufnahmeverfahren die konkrete Aufnahme des künftigen Mitglieds durch Beratung und Begleitung der Einrichtung, deren Träger um Aufnahme ersucht, vorbereitet. Handelt es sich um eine Einrichtung, in der Menschen mit Behinderungen leben, lernen und arbeiten und hierin betreut, versorgt, gefördert und begleitet werden, so erstreckt sich die Beratung und Begleitung auf die Gestaltung der (heil-)pädagogischen, (sozial-)therapeutischen und sozialen Aufgaben, auf die nach innen und außen zu bildenden Rechtsverhältnisse sowie auf die wirtschaftliche und finanzielle Sicherung der Einrichtung. Handelt es sich um eine Bildungsstätte, so erstreckt sich die Beratung und Begleitung auf die Gestaltung des Ausbildungsgeschehens in fachlicher und verwaltungsorganisatorischer Hinsicht und auf die wirtschaftliche und finanzielle Sicherung der Bildungsstätte.

Die Beratung und Begleitung geschieht durch zwei Mitglieder, die ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe erklärt haben, und die von der Regionalkonferenz im Einvernehmen mit dem aufzunehmenden Einrichtungsträger benannt werden.

Unbeschadet ihrer Verantwortung für die Aufnahme des Einrichtungsträgers kann die Regionalkonferenz veranlassen, dass die Beratung und Begleitung der Einrichtung nach ihren Vorgaben alternativ durch Einrichtungen des Fachbereichs oder der Fachbereiche, dem oder denen der aufzunehmende Einrichtungsträger aufgrund seiner Fachlichkeit zuzuordnen ist, durchgeführt wird. Dieses Verfahren bedarf der Zustimmung der an der Beratung und Begleitung beteiligten Einrichtungen.

Die Regionalkonferenz soll Art, Umfang und Dauer der Beratung und Begleitung in einer Geschäftsordnung näher bestimmen. Hierfür ist wünschenswert, dass die Geschäftsordnung konkrete Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der der Regionalkonferenz zugehörenden Mitglieder des Verbandes enthält. Um Struktur, Transparenz, Qualität und Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit sicherzustellen, soll die Geschäftsordnung insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten aufweisen:

*Beauftragung geeigneter Mentoren

*Berichtspflicht des beratenden/begleitenden Mitglieds des Verbandes an die Regionalkonferenz

- *Zusammenarbeit des um Aufnahme ersuchenden Einrichtungsträgers mit fachlichen Gremien in der Region
- *Dauer des Gaststatus des um Aufnahme ersuchenden Einrichtungsträgers in den Organen des Verbandes (Regionalkonferenz/Fachbereich), z.B. höchstens zwei Jahre
- *Veranstaltung einer Regionalkonferenz in der Einrichtung des künftigen Mitglieds während der Zeit des Gaststatus
- *Aufnahmeverfahren bei Trägerwechsel, z.B. verkürztes Verfahren.

Die Regionalkonferenz trägt Sorge dafür, dass die Geschäftsführung des Verbandes über den Beginn eines Aufnahmeverfahrens informiert wird. Sie unterrichtet die Geschäftsführung des Verbandes über den Aufnahmebeschluss der Regionalkonferenz und stellt ihr die erforderlichen Unterlagen des um Aufnahme ersuchenden Einrichtungsträgers (Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB, Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid, zuletzt erstellter Jahresabschluss, ferner Leitgedanken und Konzeption) zur Verfügung.

Die Geschäftsführung des Verbandes bereitet die Bestätigung der Aufnahme im Rahmen der dem Beschluss der Regionalkonferenz nachfolgenden Mitgliederversammlung des Verbandes vor.

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Aufnahme rechtsverbindlich vollzogen.

Sollte in besonders gelagerten Einzelfällen das beschriebene Verfahren nicht durchführbar sein, kann auch eine Aufnahme durch den Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Eine Aufnahme in den Verband bedeutet für neu aufgenommene wie aufnehmende Mitglieder das gemeinsame Eintreten in die Verbindlichkeiten gegenüber den Zielsetzungen des Verbandes, die in der Präambel zu seiner Satzung und in seinen Leitgedanken in der jeweils gültigen Fassung beschrieben sind.

Fördernde Mitglieder (§ 4 Abs. 2)

Fördernde Mitglieder des Verbandes können gemeinnützige juristische Personen werden, die mit dem Verband zusammenarbeiten wollen und seine Aufgaben fördern wollen.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Regionalkonferenz und nachfolgende Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dem Beschluss der Mitgliederversammlung soll eine mindestens einjährige Teilnahme des künftigen fördernden Mitgliedes an einer Regionalkonferenz oder mit deren Einverständnis an den Arbeitstreffen eines Fachbereichs des Verbandes vorausgehen.

Einzelmitglieder (§ 4 Abs.3)

Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Satzungsziele einsetzen wollen.

Für die Aufnahme von Einzelmitgliedern gilt die Regelung für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entsprechend.

2. Leitlinien für eine gedeihliche und verbindliche Gestaltung der Mitgliedschaft**Beratung und Schlichtung (§ 4 Abs. 8)**

Die Mitglieder sollen sich in allen Fragen ihrer Arbeit gegenseitig vertrauensvoll beraten und unterstützen.

Ihnen wird empfohlen, zwei Freunde zu benennen, die die jeweilige Einrichtung regelmäßig besuchen und wahrnehmen und die für Gespräche zur Verfügung stehen. Sie sollen Einblick in alle Vorgänge erhalten.

In schwierigen Situationen zwischen Mitgliedern untereinander oder innerhalb einer Mitgliedseinrichtung bieten der Verband und seine Organe Hilfe durch Beratung oder Schlichtung an; dies gilt insbesondere, wenn die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit berührt sind.

Die Verantwortung der Regionalkonferenz für die gedeihliche Zusammenarbeit der ihr zugehörigen Mitglieder des Verbandes soll über das einzelne Aufnahmeverfahren hinausreichen und während der Mitgliedschaft im Verband fortbestehen. Die Regionalkonferenz soll ggf. in Zusammenarbeit mit einer anderen Regionalkonferenz Strukturen schaffen, in denen die ordentlichen Mitglieder des Verbandes an Fragen der Prävention von Gewalt arbeiten können und die gewünschte Beratung erhalten.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sollen regelmäßig an den Zusammenkünften der Regionalkonferenz ihrer Region und den Arbeitstreffen des Fachbereichs bzw. der Fachbereiche, dem bzw. denen sie zugehören, teilnehmen und sich bei ausnahmsweise notwendiger Abwesenheit über das Ergebnis der Beratungen unterrichten.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sollen den Kontakt zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern der von der Einrichtung begleiteten Menschen angemessen pflegen.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sollen den von der Einrichtung begleiteten Menschen und den Mitarbeitern eine angemessene Aus-, Fort- und Weiterbildung ermöglichen.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sollen der Geschäftsführung des Verbandes ihren geprüften Jahresabschluss regelmäßig zeitnah vorlegen.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sollen sich - z.B. im Wege der Selbstverpflichtung regelmäßig - einem Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung unterziehen, das auch den Aspekt der Prävention von Gewalt umfasst und darauf ausgerichtet und geeignet ist, zu gewährleisten, dass die Einrichtung den Vorgaben der Satzung und der Leitgedanken des Verbandes entsprechend arbeitet.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sollen den Vorstand des Verbandes von einer existenziellen Krise der Einrichtung oder von strafrechtlich relevanten Vorgängen in der Einrichtung unverzüglich unterrichten, wenn die Vorkommnisse die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit berühren. Sie sollen sich auf Anregung des Vorstandes des Verbandes an der Aufklärung der Vorgänge und im Streitfall an Vermittlungsgesprächen beteiligen.

3. Empfehlungen zum Ruhen der Mitgliedschaft und zum Ausschluss aus dem Verband

Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschluss (§ 4 Abs. 7)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann der Vorstand, nach Rücksprache mit der zuständigen Regionalkonferenz, ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft oder einen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

Gegen diese Beschlüsse besteht ein Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verstoß eines ordentlichen Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Verbandes sollte insbesondere festgestellt werden, wenn das Mitglied

- * sich nicht mehr zum Menschenbild der Anthroposophie z.B. in der Satzung/im Leitbild der Einrichtung bekennt
- * das Recht der von der Einrichtung begleiteten Menschen auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht anerkennt und ihren berechtigten Interessen zuwiderhandelt
- * die Kontaktpflege der von der Einrichtung begleiteten Menschen mit ihren gesetzlichen Betreuern vereitelt oder nachhaltig erschwert
- * oder die Kontaktpflege der von der Einrichtung begleiteten Menschen mit ihren Angehörigen oder Vertrauenspersonen gegen den Willen der Beteiligten ohne berechtigten Grund vereitelt oder nachhaltig erschwert
- * den von der Einrichtung begleiteten Menschen und den Mitarbeitern eine angemessene Aus-, Fort- und Weiterbildung vorenthält
- * sich an der Arbeit der Regionalkonferenz oder des Fachbereichs über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nicht beteiligt
- * mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags über zwei Jahre ohne Lösung im Sinne der Beitragsordnung des Verbandes im Verzug ist

- * die zeitnahe Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der Einrichtung an die Geschäftsführung des Verbandes verweigert
- * die Informationspflicht an den Vorstand des Verbandes bei existenzieller Krise der Einrichtung oder bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Vorgänge, die die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit berühren, verletzt und seine Mitwirkung an der Aufklärung der Sachverhalte oder die Teilnahme an Vermittlungsgesprächen verweigert.

Die Entscheidung des Vorstandes über das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband soll schriftlich begründet werden.

4. Weitere Regelungen und Hinweise zum Ende der Mitgliedschaft

Austritt (§ 4 Abs. 6)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so ist es ihm untersagt, das Logo des Verbandes zu nutzen oder auf eine Mitgliedschaft im Verband hinzuweisen.

Im Fall des Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verband hat der Einrichtungsträger den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern der von der Einrichtung begleiteten Menschen und den Mitarbeitern, ferner der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde, den zuständigen Leistungsträgern und bei Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auch diesem das Ende der Mitgliedschaft im Verband unverzüglich anzuzeigen.

Andere Beendigungstatbestände

Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder der Gemeinnützigkeit, bei natürlichen Personen durch Tod.